

ANTRAG

der Fraktion der AfD

Inklusion kritisch revidieren und neu denken

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest, dass

1. die Inklusionsbemühungen allgemein im Ergebnis bisheriger Erfahrungen und konkret im Zusammenhang mit den Pandemiefolgen, der durch die Beschulung ukrainischer Kinder sowie der infolge fortdauernden Lehrermangels eingetretenen aktuellen Belastungssituationen kritisch zu überdenken und inhaltlich wie strukturell dringend neu anzupassen sind – im Interesse der Schüler wie der stark belasteten Lehrkräfte.
2. insbesondere die einstigen Förderschulen, die in ihren Zielen wie Mitteln nie der UN-Behindertenkonvention wider-, sondern ihr vielmehr genau entsprachen, in ihrer herkömmlichen Struktur eine bewährte und weltweit geradezu vorbildliche pädagogische Institution echter Inklusion darstellten.
3. die universitär ausgebildeten Sonderpädagogen über Wissen und Erfahrungen verfügen, die insbesondere unter den optimalen Bedingungen einer institutionalisierten und eigenständigen Förderschule zugunsten der Entwicklung sonderpädagogisch förderungsbedürftiger Kinder und Jugendlicher einen sicheren Inklusionserfolg ermöglichen.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. den politischen und anthropologisch-pädagogischen Ansatz der derzeitigen Inklusion kritisch zu revidieren und dabei konkret zu prüfen, welche Verfahrensweisen (zum Beispiel hinsichtlich des Einsatzes von Lernbegleitern) sich bewährten, welche hingegen nicht.
2. für die Schulträger ausreichende Mittel bereitzustellen, um die Baulichkeiten und vorhandenen Strukturen von Förderschulen zu erhalten, zumal die derzeitige Raumsituation und technische Ausstattung der Regelschulen den Bedürfnissen der Inklusion, insbesondere körperlich behinderter Schüler, oft nicht entsprechen und teure Umbauten erfordern.

3. den derzeit meist dezentralen Einsatz der Sonderpädagogen an einzelnen Regional-
schulen zu überdenken und durchaus im Sinne einer konsequenten Rückbesinnung zu
prüfen, inwiefern langfristig ein zentraler Einsatz innerhalb der unbedingt beizubehal-
tenden Förderschulen den Zielstellungen des Inklusionsgedankens förderlich und zu
favorisieren wäre.
4. kurzfristig zu erwägen, inwiefern – insbesondere vor dem Hintergrund der Belastung der
Regelschulen durch den Unterricht für ukrainische Kinder – mindestens gesonderte
Inklusionsklassen mit geringer Schülerstärke von maximal zwölf Schülern zu bilden
wären, in denen über eine eigene Fachschaft für Inklusion der Unterricht entsprechend
den verschiedenen Förderbedarfen binnendifferenziert durch Sonderpädagogen erfolgt.
5. noch genauer und sensibler die Bedürfnisse von Schülern ohne sonderpädagogischen
Förderbedarf zu berücksichtigen, die durch die vorzugsweise Konzentration der Schul-
politik auf die Inklusion aus der pädagogischen Aufmerksamkeit zu geraten drohen.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

Die Inklusionspädagogik offenbart in der Weise, wie sie gegenwärtig gehandhabt wird, Probleme, die eine Neubestimmung angezeigt erscheinen lassen. Dabei sollte inhaltlichen Aspekten die Priorität gegenüber politischen oder gar nur finanziellen Vorgaben eingeräumt werden.

Konkret ist aktuell die Qualität der Inklusionsmaßnahmen an jenen Schulen infrage gestellt, die derzeit neben dem regulären zusätzlich den Unterricht ukrainischer Flüchtlingskinder zu gewährleisten haben.

Darüber hinaus erscheint jedoch generell fragwürdig, ob die Inklusion so fortgesetzt werden sollte, wie sie derzeit erfolgt. Rückblickend ist zu konstatieren, dass die deutschen Förderschulen ganz im Sinne einer Inklusion von Schülern mit Förderbedarf bewährte und weltweit vorbildliche Bildungseinrichtungen darstellten. Sie widersprachen in Zielen, Mitteln und Struktur der UN-Behindertenkonvention gerade nicht, im Gegenteil: Förderschulen lebten die Inklusion.

Dass sie derzeit weitgehend aufgelöst sind, kann als gravierender pädagogischer Verlust gelten. Als besonders ungünstig erweist sich ferner, dass die ursprünglichen Kollegien der Förderschulen in ihrem einst funktionierenden Bestand aufgelöst sind und die Sonderpädagogen sich dezentral an verschiedenen Regelschulen im Einsatz befinden, wo sie Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Zuge des konventionellen Unterrichtsbetriebs betreuen. Allzu häufig ist dies nicht anders als improvisiert „en passant“ möglich.

Zu erwägen wäre, ob die immerhin physisch noch bestehenden Förderschulen für den Unterricht von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht weiter zu nutzen wären. Sie wurden baulich und technisch spezifiziert nach den Bedürfnissen dieser Kinder ausgerichtet und dürften zudem immer noch über einen Bestand geeigneter Lehr- und Lernmittel verfügen.

Sollte eine Wiederaufnahme des Regelbetriebes der Förderschulen technisch schwierig oder politisch fatalerweise nicht gewünscht sein, ist mindestens daran zu denken, Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den einzelnen Schulen in kleinen Lerngruppen zusammenzufassen, die – binnendifferenziert nach Förderbedarfen – durch Sonderpädagogen unterrichtet werden. Ferner wäre an eine eigene Fachschaft Inklusion zu denken.

Überhaupt bedarf es einer kritischen Bestandsaufnahme und der Anhörung von Experten und Praktikern, um einerseits festzustellen, was die bisherigen Inklusionsstrategien zu leisten vermochten, andererseits aber herauszufinden, wo beziehungsweise wie die Inklusion hinter Erwartungen zurückblieb, die aus dezidiert politischen Gründen formuliert worden sind. Dabei gilt es, selbsterfüllende Prophezeiungen zugunsten eines möglichst objektiven Ergebnisses zu vermeiden.

Unter Berufung auf die UN-Behindertenkonvention sahen die Befürworter der Inklusion im Förderschulsystem eine unzulässige Diskriminierung von Behinderten. Förderschulen für kognitiv minderbegabte Kinder können jedoch per Definition keine Diskriminierung darstellen, da mit Diskriminierung stets nur die sachgrundlose, willkürliche Unterscheidung gemeint ist.

Die Kernaufgabe der Schule aber ist die Befähigung der Schüler zu intellektuellen Leistungen, weshalb eine Unterscheidung nach geistiger Leistungsfähigkeit sachlich bestens begründet ist. Auch die UN-Behindertenkonvention kann nichts daran ändern, dass ab bestimmten Graden von Defiziten ein Regelschulabschluss unerreichbar ist.